

VII ZR 82/62

Verkündet
am 10. Oktober 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Otto und Frieda B. in E.,
S.

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Frau Friedhilde S. geb. F. in U.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das am
16. März 1962 an Verkündungstatt zugestellte
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe
- 5. Zivilsenat in Freiburg - wird zurückge-
wiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger hatten in V [REDACTED] ein Möbelgeschäft. Ein hinter dem Hauptgebäude befindliches Scheunengebäude benutzten sie als Möbellager. Sie hatten damals bei der Volksbank S [REDACTED] etwa 200.000 DM durch Hypotheken gesicherte Schulden und außerdem noch einen Geschäftskredit von etwa 50.000 DM aufgenommen.

Die Kläger beabsichtigten, das Scheunengebäude zu einem Kino umzubauen. Unter Mitwirkung des Kreditsachbearbeiters der Volksbank S [REDACTED], St [REDACTED], kam es hierwegen zu Verhandlungen mit dem Filmtheaterbesitzer Hellmuth S [REDACTED] in U [REDACTED]. Am 19. März 1955 schlossen die Kläger mit Stange einen Vertrag ab, in dem es u.a. heißt:

§ 1

" ...

Herr S [REDACTED] stellt für den Um- bzw. Neubau ein Gesamtdarlehen von DM 450.000 zur Verfügung. ...

§ 7

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag unbeschadet des endgültigen Vertrags für beide Parteien verbindlich ist; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung beider Parteien vorgenommen werden.

Der Abschluß des endgültigen Vertrages ist davon abhängig, daß

- a) ...
- b) ...

- c) Herr S [REDACTED] den Eheleuten B [REDACTED] ein Darlehen von DM 450.000 besorgt auf der Basis der am 19. März 1955 festgelegten Bedingungen, wobei das Darlehen erst-rangig gesichert werden muß. ..."

Die Baugenehmigung wurde am 11. August 1955 erteilt. Schon am 5. Mai 1955 hatten die Kläger die Genehmigung eines Räumungsverkaufs für ihr Möbelgeschäft beantragt und für die

Zeit vom 16. Juni bis 16. Juli 1955 erhalten. Dieser Ausverkauf war eine Voraussetzung für den Kinoumbau, denn die als Lager benützte Scheune mußte freigemacht und auch ein Teil des Ladens zum Kino geschlagen werden.

Zu dem geplanten Umbau kam es jedoch nicht, weil die zur Finanzierung erforderlichen Mittel nicht aufgebracht werden konnten.

Am 8. Dezember 1955 beantragten die Kläger die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen. Ein Vergleich kam nicht zustande. Das Anwesen der Kläger wurde in der Folgezeit verkauft.

Die Kläger sind der Auffassung, daß S. nach dem Vertrag vom 19. März 1955 verpflichtet gewesen sei, ihnen ein Darlehen von 450.000 DM zu gewähren oder zu beschaffen, und daß er, weil er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, ihnen Schadensersatz zu leisten habe. Ihren Schaden erblickten sie einmal darin, daß ihnen infolgedessen die Pachteinnahmen aus dem geplanten Kino entgangen seien, zum anderen in den Verlusten, die sie durch den im Vertrauen auf die Erfüllung des Vertrags veranstalteten Räumungsverkauf erlitten hätten. Sie haben mit der Klage den Ersatz eines Teilschadens von 10.000 DM begehrt.

Der ursprünglich verklagte Hellmuth S. hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, er habe keine verbindliche Verpflichtung zur Gewährung oder Beschaffung des Darlehens übernommen. Er habe sich um die Beschaffung des Darlehens bemüht; wenn er damit keinen Erfolg gehabt habe, so treffe ihn daran kein Verschulden. Den Räumungsverkauf hätten die Kläger auf ihr eigenes Risiko hin veranstaltet. Die Kläger hätten ihren angeblichen Schaden überdies auch in keiner Weise substantiiert, viel weniger nachgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. In der Berufungsinstanz ist an Stelle des inzwischen verstorbenen Hellmuth S. die jetzige Beklagte, seine Witwe und Alleinerbin, getreten.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Vordergrund steht die Frage, ob sich S., wie die Kläger behaupten, bindend verpflichtet hat, den Klägern ein Darlehen von 450.000 DM aus eigenen oder fremden Mitteln zu beschaffen, oder ob er nur verpflichtet war, sich ohne eine Haftung für den Erfolg um die Beschaffung der erforderlichen Gelder zu bemühen.

Das Berufungsgericht sieht es - ebenso wie das Landgericht - nicht als erwiesen an, daß S. sich zur Hingabe oder Beschaffung des Darlehens verpflichtet habe. Das sei weder dem Vertrag vom 19. März 1955 noch den Gesamtumständen zu entnehmen.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe der Kläger hat der Senat im einzelnen geprüft. Sie sind nicht begründet, denn sie wenden sich fast durchwegs nur gegen die Auslegung und Beweismwürdigung des Berufungsgerichts. Auslegung und Beweismwürdigung sind aber Sache des Tatrichters und können vom Revisionsgericht nur auf Verfahrensverstöße, Denkfehler und Verletzung anerkannter Auslegungsregeln geprüft werden. Solche Fehler sind in den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu finden.

Das gilt auch für den Beweisantrag der Kläger, mit dem dargetan werden sollte, daß S. kurz nach Vertragsschluß erklärt habe, das Geld sei 24 oder 48 Stunden nach Eingang der Baugenehmigung da. Hierzu führt das Berufungsgericht aus,

selbst wenn S. [REDACTED] eine solche Erklärung abgegeben haben sollte, könne daraus noch keine bindende Verpflichtung für die Gewährung oder Beschaffung des Darlehens entnommen werden; denn es wäre damit nicht mehr zum Ausdruck gekommen, als daß S. [REDACTED] glaubte, das Darlehen bis zu diesem Zeitpunkt beschaffen zu können.

Es mag zwar sein, daß S. [REDACTED] und auch der Kreditsachbearbeiter der Volksbank hinsichtlich der Darlehensbeschaffung optimistisch waren und sich auch in diesem Sinne geäußert haben; einen zwingenden Schluß für die Annahme einer bindenden Verpflichtung S. [REDACTED] läßt das aber noch nicht zu.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß S. [REDACTED] den Berater der Kläger, St. [REDACTED], nicht dazu veranlaßt hat, sie zu vorbereitenden Maßnahmen (Ausverkauf) zu drängen. Zu dieser Überzeugung konnte das Berufungsgericht auf Grund der von ihm angeführten drei Briefe gelangen, auch wenn der Schriftwechsel sonst nicht vollständig vorlag.

II.

Hilfsweise stützen die Kläger für den Fall, daß das Gericht eine verbindliche Zusage zur Darlehensbesorgung nicht feststellen sollte, ihren Schadensersatzanspruch auch noch auf die Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung und des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

1.) Hierzu hat das Berufungsgericht auf Grund des vorgelegten Schriftwechsels festgestellt, daß S. [REDACTED] sich ernsthaft um die Beschaffung des Darlehens bemüht hat. Das wird mit der Revision auch nicht angegriffen.

2.) Die Kläger erheben aber noch den weiteren Vorwurf, S. [REDACTED] habe den Klägern gegenüber den Eindruck erweckt, das Geld sei schon bereit. Dadurch habe er in treuwidriger Weise die Kläger veranlaßt, den mit Verlust verbundenen Räumungsverkauf zu veranstalten und andere Angebote auszuschlagen.

Das Berufungsgericht hat insoweit ein Verschulden S [REDACTED] verneint. In einer Hilfsbegründung führt es noch aus, jedenfalls hätten die Kläger ihren Schaden trotz entsprechender Auflage (Verfügung vom 26. Juni 1961) nicht hinreichend substantiiert.

Dem ist im Ergebnis beizustimmen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob S [REDACTED] dadurch, daß er die Kläger möglicherweise schuldhaft in den Glauben versetzt hat, die Finanzierung des Bauvorhabens sei gesichert, diese zu ihrem voreiligen Räumungsverkauf veranlaßt hat. Jedenfalls wird die Entscheidung des Berufungsgerichts von dessen Hilfsbegründung getragen, daß die Kläger ihren hieraus etwa entstandenen Schaden nicht hinreichend dargelegt haben. Insoweit haben die Kläger keine Revisionsrüge erhoben. Sollte ihr Hinweis auf § 287 ZPO in diesen Zusammenhang gehören, so wäre dem entgegenzuhalten, daß der Vortrag der Kläger selbst für eine Schadensschätzung nicht hinreichte.

III.

Die Revision der Kläger ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke